

**Zeitschrift:** Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege  
= Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege

**Band:** 11/1910 (1911)

**Artikel:** Über Jugendfürsorge in Australien

**Autor:** Georgi, Elsbeth

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-91114>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## 5. Über Jugendfürsorge in Australien.

Von

*Dr. Elsbeth Georgi, Zürich.*

### Literatur:

1. *Catherine Helen Spence, State Children in Australia: A History of Boarding Out and its Developments.* — Adelaide, Vardon and Sons limited, 1907. (147 Seiten, mit 6 Illustrationen.)
2. „*State Children“ Convention*, held at the Prince of Wales Theatre, University of Adelaide, Tuesday, November 19 th, 1907. — Adelaide, C. E. Bris-tow, 1908. (32 Seiten.)
3. *Dependent Children. Interstate Congress of Workers. Adelaide, May, 1907.* — Adelaide, W. K. Thomas & Co, 1909. (237 Seiten.)

Australien ist in der ganzen Welt bekannt als das Land des sozialpolitischen Fortschritts, als das Land der gewerblichen Schiedsgerichte und Einigungsämter, der Minimallöhne und des Heimarbeiter-schutzes, als das Land des Frauenstimmrechts, das Land der Alters-renten. Dass Australien mit gleichem Rechte auch als Musterland des staatlichen Kinderschutzes genannt werden darf, ist hin-gegen — wenigstens bei uns — noch ziemlich unbekannt. Und doch hat Australien seine Jugendfürsorge schon seit längerer Zeit in geradezu vorbildlicher Weise ausgebaut, und mit berechtigtem Stolze — („We sometimes indulge in a little pardonable pride in regard to some of the results of our work among dependent and delin-quent children. As you may well imagine, there is abundant material at command to justify this feeling“, vergl. Mr. Thomas Rhodes, Präsident des State Children's Council of South Australia, Protokoll der „Convention“, p. 4) — dürfen die Schöpfer dieser Organisa-tion erklären: „in Australia . . the principles and the administration of child saving are the best of the world“ (Spence, p. 5).

Die Literatur über dieses Gebiet australischer Sozialpolitik ist freilich noch recht spärlich. Erst 1907 erschien als eine erste zusammenfassende Darstellung die Schrift von Miss C. H. Spence über „State Children in Australia“. Die langjährige, unermüdliche Mitarbeiterin und Vorkämpferin des staatlichen Kinderschutzes in Südaustralien erzählt darin, zwar etwas breit, aber mit Wärme und Sachkenntnis, die Geschichte der öffentlichen Kinderfürsorge in den Staaten des australischen Commonwealth, insbesondere in dem auf diesem Gebiet führenden Staat Südaustralien. Das Buch scheint in den interessierten Kreisen Amerikas und besonders Englands erhebliches Aufsehen erregt zu haben. Denn alsbald liefen beim State Children's Council in Adelaide zahlreiche Anfragen aus dem Mutterland, sowohl von Behörden, als von Organen der privaten Fürsorge, ein, die nähere Auskunft über die eigenartige Organisation der australischen Jugendfürsorge begehrten.

Der kleine Bericht über die State Children Convention von 1907 führt mitten hinein in die praktische Arbeit der Kinderfürsorge in Südaustralien. Diese erste „Convention of Visiting Committees and Visitors for State Children“ hatte nämlich den Zweck, die freiwilligen Helfer und Helferinnen des State Children's Council über Bedeutung und Umfang ihrer Aufgaben aufzuklären und sie durch gegenseitigen Meinungsaustausch in ihrer Arbeit zu fördern. Daher enthält das Protokoll der Tagung eine Reihe von Ansprachen, die die Prinzipien der australischen Kinderfürsorge auseinandersetzen und das australische System mit dem anderer Länder, insbesondere mit dem Englands und Kanadas, vergleichen. Den Ansprachen reihen sich lebhafte Diskussionen an, in denen die Visitors ihre Erfahrungen aus der Praxis mitteilen und allerhand Anregungen zur weiteren Entwicklung der Kinderfürsorge geben. So gewährt das kleine Heft einen wertvollen Einblick auch in die tägliche Kleinarbeit der südaustralischen Jugendfürsorge.

Bei der State Children Convention handelte es sich um eine Aussprache über die Kinderschutz-Organisation bloss eines einzelnen Staates. Das Protokoll des Interstate Congress of Workers among dependent Children, zu dem sich im Mai 1909 auf Einladung des State Children's Council of South Australia Teilnehmer aus sämtlichen Staaten des Commonwealth, (Neu Süd Wales, Victoria, Queensland, Südaustralien, Westaustralien, Tasmanien), in Adelaide zusammenfanden, hingegen gibt einen Überblick über die Entwicklung der öffentlichen und privaten Jugendfürsorge auf dem

ganzen australischen Kontinent und über die Stellungnahme der verschiedenen Staaten zu den grundsätzlichen Fragen. Die gemeinsamen Ziele und Bestrebungen sind in einer grösseren Anzahl von Resolutionen zusammengefasst. — Die Lektüre des Kongress-Protokolls ist allerdings etwas ermüdend; denn sie wird sowohl durch engen und schlechten Druck, als insbesondere auch durch häufige Wiederholungen stark beeinträchtigt; zudem können einzelne, spezifisch australische Verhandlungsgegenstände, wie z. B. Fragen der australischen Rechtseinheit und Rechtshilfe (so in bezug auf die Alimentationspflicht etc.), oder die Frage der Fürsorge für die Eingeborenen- und Mischlingskinder, unser Interesse doch nur mässig fesseln, und verschiedene andere Punkte der reichen Tagesordnung, wie Säuglingsfürsorge, ärztliche Schulaufsicht, Massnahmen gegen säumige Nährpflichtige, Unterstützung von verwitweten und eheverlassenen Müttern, Lebensbedingungen der Unehelichen usw., bieten weder in bezug auf ihre Begründung noch in bezug auf die daran geknüpften Postulate wesentlich Neues. Dafür bringt das Protokoll aber in anderer Richtung, insbesondere zur Frage der Familienversorgung und zur Frage der Schutzaufsicht, eine Fülle von Anregungen und gewährt überhaupt einen trefflichen Einblick in die Vielgestaltigkeit der australischen Jugendfürsorge.

War auch eine Nachprüfung des vorliegenden Materials über die australische Jugendfürsorge leider ausgeschlossen, so dürfen die in den drei genannten Schriften enthaltenen Angaben gleichwohl als zutreffend gelten. Denn in bezug auf die mitgeteilten Tatsachen zeigen selbst die in prinzipiellen Fragen öfters auseinanderstrebenden Voten der einzelnen Kongressteilnehmer stets völlige Übereinstimmung untereinander und mit den in Miss Spence's Buch und im Protokoll der Convention erwähnten Fakten, sodass an der Zuverlässigkeit des uns übermittelten Bildes nicht zu zweifeln sein dürfte.

Der Kinderschutz Australiens verlangt in mehrfacher Richtung unser Interesse.

I. Was bei der Betrachtung der australischen Jugendfürsorge zu meist in die Augen fällt, das ist das Institut der „Staatskinder“. Unter Staatskindern (State Children, Wards of the State) versteht man in Australien Kinder, die von Staatswegen und auf Staatskosten versorgt und beaufsichtigt werden. Der Kreis dieser Kinder ist in den einzelnen Staaten verschieden weit gezogen. In Südaustralien umfasst er das verlassene Kind (destitute child), das vernachlässigte Kind (neglected child), und den kriminellen Jugendlichen (child guilty

of a quasy-criminal offence). Neu Süd Wales geht noch weiter und nimmt auch die Kinder armer Witwen und eheverlassener Frauen unter die Staatskinder auf. Ein gleiches wird in Südaustralien erstrebt, wo diesen Kindern bisher nur armenpflegerische Unterstützung zu Teil wird.

Die staatliche Fürsorge für diese Kinder umfasst Kleidung, Wohnung, Unterhalt, Aufsicht und Pflege, ärztliche Behandlung, (Südaustralien hat neuerdings sogar einen eigenen Zahnarzt für seine Staatskinder angestellt), Schul- und Berufsbildung, kurz die gesamte Erziehung. Südaustralien besitzt seit kurzem überdies noch einen „State Children's Advancement-Fund“ zur Förderung von besonders talentierten Kindern („to encourage the development of any special talent which our wards may possess, which cannot be provided for in ordinary expenditure“ (Kongress-Protokoll, p. 9).

Soweit das Kind unterhaltpflichtige und leistungsfähige Familienangehörige hat, werden diese zur Rückerstattung der Pflegekosten herbeigezogen.

Nach Absolvierung der Schulpflicht — sie währt in Südaustralien bis zum 13. Jahr — sollen die Kinder in der Regel ihren Unterhalt selbst bestreiten. Sie kommen — mit Ausnahme der körperlich oder geistig untauglichen — in Dienst- oder Lehrstellen, bleiben aber gleichwohl vorläufig noch unter der Aufsicht des Staates. Diese erlischt in der Regel mit dem 18. Lebensjahr (so z. B. in Südaustralien). Doch kann die staatliche Kontrolle, wenn nötig, auch verlängert werden, äussersten Falles bis zum 21. Lebensjahr. Von dieser Befugnis der Aufsichtsverlängerung wird insbesondere den weiblichen Schützlingen gegenüber öfters Gebrauch gemacht, vor allem dann, wenn sie der Gefahr der Ausbeutung durch unwürdige Verwandte ausgesetzt sind.

Jeder der australischen Staaten besitzt seit kürzerer oder längerer Zeit eine besondere staatliche Behörde, der die Fürsorge für die Staatskinder zusteht. So hat Neu Süd Wales bereits 1881 durch seine State Children Relief Act ein staatliches Kinderfürsorgeamt (State Children Relief Board) geschaffen; Südaustralien hat die öffentliche Kinderfürsorge, die anfänglich vom staatlichen Armenamt (Relief Board) ausgeübt wurde, im Jahre 1886 einem besonderen Staatsdepartement, dem State Children's Council, übertragen.

Dieses State Children's Council von Südaustralien besteht aus über 20 ehrenamtlichen Mitgliedern. Es verfügt über eine Reihe besoldeter Berufsbeamter: den Sekretär, die Protokollführerinnen,

den Wander-Inspektor und die Wander-Inspektorin (travelling inspector), die Jugendgerichtsgehilfinnen, (Schutzaufsichtsbeamtin, probation officer, und Inspektorin der „place of detention“), die Kostkinderinspektorin etc. Hierzu gesellt sich die Schar der freiwilligen Helfer und Helferinnen, der „visitors“, welch letztere, über das ganze Land zerstreut, sich zu Lokalkomitees vereinigen.

Unter der Kontrolle des State Children's Council of South Australia standen im Jahre 1908 zirka 1200 Kinder; die jährlichen Kosten des Departements belaufen sich auf etwa £ 18,000 bis £ 20,000. Dem State Children Relief Board von Neu Süd Wales waren (1909) im ganzen 8—9000 Kinder unterstellt. Queensland hatte (1909) mehr als 2200 verlassene Kinder unter Staatsaufsicht.

Die Befugnisse der Kinderfürsorgeämter in den einzelnen Staaten gehen verschieden weit. Den grössten Aufgabenkreis scheint das State Children's Council of South Australia zu bearbeiten. Steht ihm doch nicht nur die Versorgung und Überwachung aller Staatskinder zu, sondern auch die Kontrolle der staatlichen und der vom Staat subventionierten privaten Erziehungsanstalten, die Konzessionierung und Beaufsichtigung der Wöchnerinnenheime, die Leitung der eigentlichen Kostkinderinspektion, sowie die Mitwirkung beim Jugendgericht. Die Organisation und Tätigkeit des südaustralischen Council wird von den Vertretern der Jugendfürsorge in den andern Staaten des Commonwealth als so mustergültig angesehen, dass sie in einer Resolution am Interstate Congress 1909 dem Wunsche Ausdruck gaben, es möchte in jedem Staate ein Kinderfürsorgeamt nach dem Vorbild des „long established and successful South Australian Council“ gebildet werden, damit alle abhängigen und kriminellen Kinder (dependent and delinquent children) im ganzen Gebiet des Bundesstaats so weit als möglich nach einheitlichen Methoden behandelt würden.

II. Worauf die Führer des australischen Kinderschutzes besonders stolz sind, und was ihrer Arbeit die besondere Beachtung im Mutterland eingebracht hat, das ist die allgemeine Einführung des „Boarding-Out“, (Familienversorgung), und die vorzügliche Organisation dieses Versorgungssystems.

Ursprünglich wurden die australischen Staatskinder, englischer Übung folgend, ausschliesslich in geschlossene Fürsorge genommen (Unterbringung im allgemeinen Armenhaus oder in besonderen Erziehungsanstalten). Eine Wendung trat erst zu Anfang der 1870er Jahre ein. Denn angeregt durch das Beispiel der Stadt Edinburg, die

einen Teil ihrer Armenkinder nicht in Anstalten, sondern bei einzelnen Privatfamilien unterbrachte, und von der Überzeugung durchdrungen, dass die Familienversorgung, wenn richtig geleitet, nicht nur das finanziell vorteilhafteste, sondern auch das pädagogisch erfolgreichste Versorgungs-System darstelle, gründete im Jahre 1872 eine hervorragende australische Jugendfreundin, Miss C. E. Clark, die Boarding-Out Society in Adelaide. Diese Gesellschaft machte es sich zur Aufgabe, verlassene Kinder in sorgfältig ausgewählte Familien zu bringen und dort ständig aufs genaueste zu überwachen. Die Boarding-Out Society stellte sich auch freiwillig in den Dienst des Destitute Board von Südaustralien und versorgte zahlreiche Schützlinge desselben, die in den wenigen, bereits überfüllten Anstalten keine Aufnahme mehr finden konnten. Nach 14 jähriger erfolgreicher Tätigkeit löste die Gesellschaft sich wieder auf, als ihre Pionierarbeit beendet, ihre Funktion vom Staat übernommen worden war: entstammten doch die meisten Mitglieder des damals neu geschaffenen State Children's Council dem Kreis der Boarding-Out Society (darunter auch Miss Spence und Miss Clark), erkannte doch das Gesetz von Südaustralien das Boarding-Out als die normale Versorgungsform für Staatskinder an — (in Neu Süd Wales war die gesetzliche Anerkennung schon fünf Jahre früher, 1881, erfolgt) — und hatte doch das System der Familienversorgung mittlerweile in ganz Australien Wurzel gefasst! Insbesondere fand das Beispiel Südaustraliens in Victoria (seit 1872) und in Neu Süd Wales eifrige Nachahmung. Auf dem ganzen australischen Kontinent mögen gegenwärtig etwa 9000 Staatskinder in Privatfamilien versorgt sein (in Südaustralien 1906: 603 Kinder; in Victoria 1909: 3453 Kinder, ein Teil davon bei der eigenen Mutter; in Neu Süd Wales 1905: zirka 4000 Kinder bei Fremden, dazu noch eine erhebliche Anzahl bei der eigenen Mutter; in Tasmanien 1909: zirka 120 Kinder; in Queensland 1909: 992 Kinder, wovon 614 bei der eigenen Mutter; in Westaustralien 1909: 31 Kinder bei Fremden, 878 bei der eigenen Mutter).

Miss Spence, die rüstige Vorkämpferin des Boarding-Out in Adelaide, und ihre Freunde werden nicht müde, die Vorzüge der Familienversorgung, die Nachteile der Anstaltsversorgung immer und immer wieder eindringlich zu besprechen und durch Beispiele aus ihrer praktischen Erfahrung zu belegen.

Insbesondere betonen die Vertreter des Boarding-Out Systems, dass ein Kind, das der öffentlichen Mildtätigkeit anheimfällt, vor allem ein Heim brauche, wo es individuell erzogen wird, und dass

es einer Mutter bedürfe, die sich seiner liebevoll annimmt. Das Kind müsse die normalen Pflichten, die normalen Erfahrungen, die normalen Versuchungen und die normalen Vergnügungen der Kindheit kennen lernen und sich an ein geordnetes Familienleben gewöhnen. Allen diesen Forderungen entspreche einzig die Erziehung in einer normalen Familie. Das family home biete weiter noch den Vorteil, dass ein und dasselbe Heim mehrere Geschwister verschiedenen Alters und Geschlechts oder Mutter und Kind zusammen aufnehmen könne, was bei einer Anstalt fast immer ausgeschlossen sei. Also auch hierdurch diene das Boarding-Out der Festigung des Familiensinns.

Immerhin lassen sich doch auch gewisse Bedenken gegen dieses System erheben. Beim Kongress 1909 in Adelaide waren es vor allem die Vertreter Westaustraliens, die auf die grossen Schwierigkeiten hinwiesen, denen in einem dünnbesiedelten Land mit unzuverlässiger und stark fluktuierender Bevölkerung die Auswahl und Kontrolle von privaten Kostorten begegne. Weiter versage das Boarding-Out beim Verzug der Pflegeeltern von einem Staat zum andern, wobei sich die peinliche Alternative ergebe, das Kind entweder dem neuen Familienkreis zu entreissen, oder aber die Kontrolle ganz aus der Hand zu geben; auch bleibe die Leistung der Durchschnittsfamilie in bezug auf hygienische Fürsorge und berufliche Ausbildung weit hinter dem zurück, was eine gute Anstalt zu gewähren vermöge. Es wurde denn vom Kongress auch anerkannt, dass kleine, sorgfältig geleitete Anstalten dem Ideal des Familienheims sehr nahe kommen und dabei die Schattenseiten der Familienversorgung ziemlich vollständig ausschalten könnten; dass das Boarding-Out ja überhaupt gar nicht ohne Mitwirkung von Anstalten durchgeführt werden könne, wenn diese dabei auch gewöhnlich nur als Aufnahmestationen und Depots dienten, oder zur Internierung solcher Kinder, die sich für die Familienversorgung gar nicht oder noch nicht eigneten, und die daher längerer oder kürzerer Anstaltsversorgung bedürfen, wie stark verwahrloste, kranke oder schwächliche Kinder. Australien besitzt übrigens auch eine ganze Anzahl solcher staatlicher und privater Anstalten; besonderes Interesse verdienen vor allem die Cottagehomes in Neu Süd Wales, kleine Anstalten nach dem Familiengruppensystem, für je 16—20 schwächliche Kinder, die unter der Obhut eines zuverlässigen Ehepaars so lange verpflegt und gekräftigt werden, bis sie sich zur Versorgung in einer normalen Familie eignen. In Südaustralien hingegen werden

auch schwächliche, besonderer Pflege bedürftige Staatskinder wenn möglich sofort in Einzelfamilien gegeben, freilich nur zu besonders qualifizierten Pflegemüttern, von denen das State Children's Council immer eine Anzahl zur Verfügung hat. Trotz der notwendigen Zugeständnisse an das Prinzip der Anstaltsversorgung bekannte sich der Kongress grundsätzlich jedoch ausdrücklich zum System der Familienversorgung. Die Resolution hierüber lautet: „That this Congress heartily approves of the system of providing for children within the care of the State by boarding them out in selected homes“.

Notwendige Voraussetzung dieser Versorgungsart ist natürlich die sorgfältige Auswahl der Pflegemutter und die genaue und dauernde Überwachung des Heims, wie dies Südaustralien offenbar in mustergültiger Weise durchführt. Vor jeder Unterbringung eines Kindes werden zunächst die häuslichen Verhältnisse der Pflegefamilie geprüft. Es sollen nur wenige, allerhöchstens vier Kinder, in der gleichen Familie versorgt werden. Die Kinder müssen Gelegenheit zum Schulbesuch finden. Wer ein Staatskind aufnimmt, darf keine Kostgänger oder Aftermieter halten. Armenunterstützten Personen und Leuten, denen es nur um das Pflegegeld zu tun ist, werden Staatskinder nicht anvertraut. Adoption durch die Pflegeeltern ist nur dann zulässig, wenn die richtige Erziehung des Kindes gewährleistet erscheint und keine Ausnutzung der kindlichen Arbeitskraft droht. Die Zahl der adoptierten oder sonst unentgeltlich aufgenommenen Staatskinder sei übrigens klein im Vergleich zu den gegen Entgelt untergebrachten; anders als z. B. in Kanada, wo stets Freiplätze in genügender Zahl verfügbar seien. Dieser Gegensatz erkläre sich zum Teil aus der Verschiedenheit der Schulverhältnisse in den beiden Ländern: bei der Unzulänglichkeit des kanadischen Schulzwangs seien dort die gratis aufgenommenen Kinder eben tatsächlich als jugendliche Dienstboten zu betrachten, während in Südaustralien, dessen Schulunterricht die Kinder stark beanspruche, und wo auch bei den Staatskindern streng auf regelmässigen Schulbesuch gehalten werde, dieser Vorteil für die Pflegeeltern fortfalls. Dafür ständen aber auch die durchschnittlichen Schulerfolge der in Familien versorgten australischen Staatskinder im allgemeinen an erster Stelle.

Über alle dem staatlichen Kinderfürsorgeamt von Südaustralien unterstellten Kinder, mögen sie nun in einer Anstalt, oder, wie es die Regel ist, in einer Familie untergebracht und von dieser Familie als Pflegekind gegen Entgelt, als Adoptivkind, als Dienstbote (service

boy, service girl) oder Lehrling aufgenommen sein, muss dauernd eine sorgfältige und regelmässige Aufsicht geführt werden. Nur in Ausnahmefällen können Pflegeeltern oder Dienstherrschaft hiervon dispensiert werden. Eine Belästigung der Pflegeeltern durch die Kontrolle wird übrigens dadurch möglichst vermieden, dass, soweit es sich um grössere Kinder handelt, nur die eigentliche Inspektion durch die Beamten des Councils, und zwar verhältnismässig selten, vorgenommen, die ständige Überwachung aber durch die „visitors“, die freiwilligen Helfer und Helferinnen des Councils, und zwar mehr in der Form freundschaftlicher Besuche ausgeübt wird. Der erste Besuch des „visitor“ soll schon innerhalb der ersten 14 Tage nach Eintritt des Kindes in die Pflegefamilie erfolgen, damit allfällige Schäden aufgedeckt und allfällige Misshelligkeiten beseitigt werden können. Wenn sich ein gutes Einvernehmen zwischen Pflegekind und Pflegemutter trotzdem nicht herstellen lassen sollte, so veranlasst der „visitor“ die baldige Versetzung des Kindes in eine andere Familie. Während der ganzen Dauer des Pflegeverhältnisses soll der „visitor“ sowohl den Pflegeeltern, als dem Kinde als treuer Freund, als willkommener Berater zur Seite stehen.

Sowohl die „visitors“, als auch, bei schulpflichtigen Staatskindern, die Lehrer sind angewiesen, dem Council regelmässig über das Ergehen der Schützlinge Bericht zu erstatten.

Bei einer dergestalt sorgfältig organisierten und offenbar auch sorgfältig durchgeföhrten Kontrolle ist es begreiflich, dass man in Australien mit dem Boarding-Out nur erfreuliche Erfahrungen machen konnte. Missgriffe sollen äusserst selten vorgekommen sein, hingegen seien zahlreiche Fälle zu verzeichnen, in denen das Familienheim weit mehr geleistet habe, als verlangt oder auch nur erwartet wurde, Fälle, in denen der Pflegling dauernd durch herzliche Bande der Sympathie mit den Pflegeeltern verknüpft blieb und auch später noch, nach seinem Eintritt ins Erwerbsleben, bei den Pflegeeltern ein Heim und eine Stütze fand. Wie hoch die Erziehungsresultate des Boarding-Out von der Bevölkerung gewertet werden, gehe übrigens wohl am besten daraus hervor, dass trotz dem mit der Aufnahme eines Staatskindes verbundenen Zwang, sich die staatliche Kontrolle gefallen zu lassen, Lehr- und Dienststellen für solche Kinder doch stets in grosser Zahl zur Verfügung stehen.

III. Soweit es sich um Kinder in den ersten Lebensjahren handelt, findet eine besondere Beaufsichtigung durch geschulte Fürsorgerinnen statt, welche nicht nur die kleinsten „Staatskinder“, son-

dern auch die von der eigenen Mutter bei Fremden gegen Entgelt untergebrachten Säuglinge, meist uneheliche Kinder, umfasst. In Südaustralien besteht eine solche eigentliche Kostkinderkontrolle schon seit 1883; zuerst dem Armenamt unterstellt, wurde sie später vom State Children's Council übernommen und ausgebaut; sie erinnert in ihrer Organisation an das Leipziger System. Auch die andern Staaten des Commonwealth verfügen über ähnliche Einrichtungen. In Neu Süd Wales werden die Haltekinder bis zum 1. Lebensjahr überwacht; in Victoria stehen alle Haltekinder, in Queensland seit 1905 alle unehelichen Säuglinge wenigstens unter polizeilicher Kontrolle; in Hobart (Tasmanien) werden die unehelichen Haltekinder beaufsichtigt. — Als Folge der intensiven Kostkideraufsicht konnte in Südaustralien eine Herabminderung der Sterblichkeit dieser Kinder unter die Gesamtsterblichkeit ihrer Altersklasse (0—2 Jahre) festgestellt werden. — Neben der Kostkinderkontrolle besitzt Australien noch eine ganze Reihe von Einrichtungen der modernen Säuglingsfürsorge, so Milchabgabe, Mütterberatung, Merkblätterverteilung; ferner Mütterheime, in denen die Mütter zum mehrmonatlichen Stillen ihrer Kinder angehalten und, zur Erleichterung ihres späteren Fortkommens, hauswirtschaftlich ausgebildet werden; weiter Versorgung von Müttern mit ihren Säuglingen bei Privatfamilien auf dem Lande usw. Eine planmässige Erziehung der Jugend zum Elternberuf, z. B. durch Belehrungen über den Alkohol und durch allgemeinen Hygiene-Unterricht in der Schule, und ein weiterer Ausbau der bestehenden Säuglingsfürsorge wird angestrebt.

Übrigens scheint die Säuglingssterblichkeit in Australien überhaupt nicht hoch zu sein. Denn 1907 starben von 100 Geborenen im ersten Lebensjahr in:

Westaustralien . . . . .	9,77
Neu Süd Wales . . . . .	8,86
Tasmanien . . . . .	8,3
Queensland . . . . .	7,72
Victoria . . . . .	7,26
Südaustralien . . . . .	6,56.

In Südaustralien, das auch in dieser Beziehung den ersten Platz einnimmt, ist die Säuglingssterblichkeit, die 1897 noch 10,91 % betrug, im Jahre 1907 also auf 6,56 % gesunken (vergl. Dr. Helen Mayo, Protokoll des Interstate Congress, p. 11 ff.). Freilich sind diese Zahlen mit einiger Vorsicht aufzunehmen; denn zweifellos entgeht gerade der australischen Statistik eine nicht unbeträchtliche Anzahl

von Geburts- und von Todesfällen, da mit Rücksicht auf die weiten Entfernungen, insbesondere in den dünn besiedelten Distrikten, eine ausserordentlich lange Anmeldefrist gewährt wird; in Südaustralien z. B. hat man 42 Tage Zeit, um einen Geburtsfall anzumelden. Wenn das Kind nun schon innerhalb dieser ersten sechs Wochen stirbt, so wird gewiss häufig genug sowohl die Anzeige von der Geburt als auch die vom Tode des Kindes unterbleiben. — Übrigens hat sich der Kongress von 1909 energisch für die allgemeine Einführung einer bloss siebentägigen Meldefrist ausgesprochen. — Wenn die australische Säuglingssterblichkeit aber auch selbst etwas höher anzusetzen ist, als die offiziellen Zahlen ausweisen, so muss sie doch immer noch als eine äusserst günstige eingeschätzt werden; in Europa wenigstens zeigen ähnlich gute Verhältnisse fast nur die in dieser Hinsicht bevorzugten skandinavischen Länder.

IV. Sehr früh schon hat das Jugendgericht auf dem australischen Kontinent Eingang gefunden, und zwar war es wiederum zuerst Südaustralien, das, angeregt durch das Beispiel von Boston, im Jahre 1890 in Adelaide das erste australische Jugendgericht errichtete. Damals wurde es dort nämlich üblich, jugendliche Angeklagte nicht mehr im gewöhnlichen Haftlokal der Polizei, sondern nur noch in der place of detention, d. h. in einem Zimmer des State Children's Council und unter dessen Aufsicht zu verwahren. Auch brauchten diese Jugendlichen nicht mehr vor dem Police Court zu erscheinen, sondern der Police Magistrat oder die Justices of the Peace kamen in das Gebäude des State Children's Council herüber, um dort in einem eigens für diesen Zweck eingerichteten Zimmer die Verhandlungen gegen die Jugendlichen zu führen. Diese zunächst auf administrativem Wege erreichte Trennung des Jugendlichen von den erwachsenen Verbrechern fand 1896 die gesetzliche Sanktion. Es wurde bestimmt, dass Strafverhandlungen gegen Jugendliche nur in der Zentrale des Kinderfürsorgeamts stattfinden dürfen („that all persons under eighteen of both sexes must be tried at the State Children's Central Office“). Die verurteilten oder unter Schutzaufsicht gestellten Jugendlichen werden ohne weiteres „Staatskinder“. Die Schutzaufsicht wird von einer Beamtin des Councils ausgeübt. Diese prüft auch vor der Hauptverhandlung die häuslichen Verhältnisse des Angeklagten und sucht Fühlung mit seinen Angehörigen. Dem ihr unterstellten Kind soll sie als Freund und Berater gegenüber treten. — Nach dem Vorbild von Südaustralien hat das Jugendgericht auch in die meisten andern australischen Staaten Eingang

gefunden, freilich nicht überall mit einem ebenso ausgebildeten Probation-System. Daher forderte der Kongress von 1909 die Einführung der Schutzaufsicht in allen Staaten des Commonwealth. Und zwar solle dieselbe nicht, wie in Amerika, durch Organe des Gerichts, sondern, wie in Südaustralien, durch Organe einer geeigneten anderen Behörde ausgeübt werden.

V. Schliesslich ist auch noch auf die starke Beteiligung des weiblichen Elements in der australischen Jugendfürsorge hinzuweisen. Denn die Frauen beteiligen sich dort nicht nur in den ausführenden Instanzen, als Pflegerinnen, Fürsorgerinnen, Schutzaufsichtsbeamtinnen etc., sondern begegnen uns ebenso auch in den leitenden Organen des öffentlichen Kinderschutzes; so besteht z. B. das State Children's Council von Südaustralien zur Hälfte aus Frauen.

Dies nur in wenigen Worten einige charakteristische Züge der australischen Jugendfürsorge, wie sie uns in der vorliegenden Literatur entgegentritt. Immerhin dürften sie genügen, um die eingangs behauptete Überlegenheit Australiens auf dem Gebiet des Kinderschutzes zu erweisen. Denn wenn wir auch allerdings der australischen Kinderfürsorge von Staatswegen unser Institut der Vormundschaft gegenüberstellen könnten, die ja, besonders in der Form der Amtsvormundschaft, die Interessen des Kindes wirksam vertritt, so erfasst sie doch keineswegs alle jene Kategorien von Kindern, die z. B. dem State Children's Relief Board von Neu Süd Wales unterstellt sind. Zudem ist das Schicksal eines mittellosen Kindes bei uns noch immer von der mehr oder minder günstigen Finanzlage seiner Heimatgemeinde und von der mehr oder minder entwickelten Einsicht der heimatlichen Armenpfleger abhängig. In Australien hingegen trägt der Staat, als der leistungsfähigere Verband, die Kosten und sichert die einheitliche Durchführung des gesamten Jugendschutzes. — In der alten Welt findet sich ein Gegenstück zu dieser umfassenden staatlichen Kinderfürsorge Australiens bisher wohl einzig in Ungarn, das auf Grund der Gesetzesartikel VIII und XXI des Jahres 1901 und des vom Ministerium des Innern erlassenen Statuts über Kinderschutz (seit 1903 in Kraft), eine sich ebenfalls über das ganze Land erstreckende, gross angelegte Kinderschutz-Organisation geschaffen hat, über deren gute Erfolge die ungarischen Berichterstatter des Lobes voll sind (vergl. z. B. Dr. Arthur Szilágyi, Moderner Kinderschutz in Ungarn. Wien, Carl Fromme, 1908). Staatskinder sind in Ungarn die als verlassen erklärten Kinder, d. h. Kinder unter 15 Jahren, für deren Pflege und Erziehung weder

Verwandte, noch Freunde oder Wohltäter sorgen; seit 1907 auch verwahrloste Kinder. Sie finden Aufnahme in 18 staatlichen Kinderasylen, die je aus einer Empfangsstation und einer Anzahl von Kolonien bestehen. Alle Kinder, soweit sie nicht besonderer Anstaltsbehandlung bedürftig sind, werden alsbald vom Depot aus in die Kolonien, d. h. in sorgfältig überwachte Familienheime, abgegeben. Die Versorgungskosten für Kinder unter sieben Jahren trägt der Staat, für ältere Kinder die Gemeinde. In den Kolonieausschüssen sind auch Frauen tätig. Besondere Aufmerksamkeit wird den Säuglingen geschenkt und grosses Gewicht auf die natürliche Ernährung gelegt. Um diese auch in schwierigen Fällen zu sichern, besteht in Ungarn, wie in Neu Süd Wales, die Möglichkeit, Mutter und Kind für die Dauer der Stillperiode zusammen in staatlich bezahlte Familienpflege zu bringen oder das Kind bei der eigenen Mutter gegen Entgelt in Kost zu geben, wie dies in einigen australischen Staaten ebenfalls Übung ist. 1907 gab es in Ungarn bereits 35 000 Staatskinder, für die jährlich zirka 4 Millionen Kronen aufgewendet wurden.

Das Boarding-Out, dessen Australien sich so besonders rühmt, ist bei uns zwar seit langem in Übung. Aber was die Durchführung der Familienversorgung, insbesondere die Ausgestaltung des Kontrollsystems anbelangt, müssen wir eingestehen, dass eine der australischen an Sorgfalt gleichkommende Überwachung bei uns leider doch noch an vielen Orten gänzlich fehlt.

In bezug auf die Jugendgerichte ist Australien der Schweiz um anderthalb Jahrzehnte zuvorgekommen.

Angesichts dieser Tatsachen drängt sich unwillkürlich die Frage auf: Welchen Ursachen verdankt Australien diesen Vorsprung auf dem Gebiet des Kinderschutzes? Da ist zunächst daran zu erinnern, dass Australien über aussergewöhnlich grosse Mittel verfügt. Einer Bevölkerung, kaum um ein Viertel zahlreicher als die schweizerische, stehen die Schätze eines ganzen Kontinents, fast 200 mal so gross als die Schweiz, zur Verfügung. Dabei sind Aufwendungen für die äussere Politik, wie sie in anderen Staaten grosse Summen verschlingen, in Australien verhältnismässig klein. — Australien hat die Mittel zu einem grosszügigen Kinderschutz; es besitzt aber auch die zur Durchführung desselben notwendigen Menschen. Dies um so mehr, als im Heimatland des Frauenstimmrechts nicht nur die Kräfte der Bürger, sondern in weitem Umfang auch die der Bürgerinnen zur Bewältigung öffentlicher Aufgaben herangezogen werden. Und gerade in der Jugend-

fürsorge haben die australischen Frauen dem Staate wertvollste Dienste geleistet, was beim Kongress 1909 in Adelaide mehrfach besonders hervorgehoben wurde; vergl. z. B. Protokoll, p. 99: „... Our State (New South Wales), too, awes, as South Australia, much of the pioneering work to this important movement to the women of the State. . .“.

Dem Einfluss der Frauen ist es wohl auch zuzuschreiben, dass in der Kinderschutzorganisation Australiens der persönlichen Anteilnahme am Schicksal des einzelnen Kindes eine so hervorragende Stelle eingeräumt wird, dass die öffentliche Fürsorge für die Staatskinder so individuell gestaltet, so von Mütterlichkeit durchtränkt ist. Am Kongress 1909 sprach Miss Spence von „individual note of love which the child needs the most of all“, p. 83; eine Rednerin aus Viktoria meinte: „Patience, understanding and love are wanted in dealing with delinquent children“, p. 47; „The Children's Courts . . . go to prove that love is the greatest thing in the world“, p. 49; ein Kongressteilnehmer aus Neu Süd Wales meinte: „It was wrong to have boys brought up without a mother's care and love“, p. 69, etc.

Trotz der zur Verfügung stehenden Mittel und Kräfte würde der australische Kinderschutz sich aber doch wohl nicht so rasch entwickelt haben, wenn nicht noch ganz spezielle Erleichterungen dazu getreten wären. Die australischen Verhältnisse sind nämlich relativ klein, einfach, leicht übersehbar. Ferner fehlt den Staaten des Commonwealth eine entwickelte Kommunalverwaltung, weshalb dort der Staat auch solche Aufgaben der Sozialpolitik übernimmt, die bei uns gewöhnlich der Gemeinde zustehen, wie z. B. die Armenpflege; so war es nur selbstverständlich, dass der Staat auch die Leitung der öffentlichen Kinderfürsorge in die Hand bekam. Dann ist zu berücksichtigen, dass Australien noch jung ist: keine konservativen Theorien, keine eingewurzelten Vorurteile stellen sich der Annahme neuer Gedanken, der Durchführung neuer Projekte hindernd in den Weg. Dieser Freiheit von Traditionen dankt z. B. das Boarding-Out seine rasche Verbreitung. Der Systemwechsel war aber auch dadurch erleichtert, dass für Australien die anderswo vielleicht notwendigen Rücksichten auf das in kostspieligen Anstalten festgelegte Kapital, auf die in diesen Anstalten angestellten Personen etc. von vornherein wegfielen.

Man ist unwillkürlich versucht, das bekannte Goethe-Wort „Amerika, du hast es besser — als unser Kontinent, das alte . . .“, auch auf Australien anzuwenden.

Trotz der vorhandenen Mittel und trotz der Organisationsleichtigkeit würde der australische Kinderschutz aber doch wohl kaum die Entwicklungshöhe erreicht haben, die wir heute an ihm bewundern müssen, wenn nicht letzten Endes bevölkerungspolitische Gründe, die mit dem kolonialen Charakter des Landes zusammenhängen, dazu gedrängt hätten. Denn Australien ist menschenarm — 1901 zählte man auf 1 km<sup>2</sup> bloss 0,48 weisse Einwohner, während z. B. in der Schweiz auf den km<sup>2</sup> 82 Einwohner kamen -- und es tönt durch den australischen Kontinent „ein Schrei nach mehr Bevölkerung“ (Protokoll des Kongresses, p. 118). Das Menschenleben hat dort eine ganz andere Bedeutung, als in den dicht besiedelten Gebieten der älteren Kulturländer, und das Kind bekommt Seltenheitswert. Es ist wohl kein Zufall, dass das Destitute Board von Südaustralien, dem zuerst die öffentliche Kinderfürsorge dieses Staates zustand, ursprünglich aus dem Einwanderungsdepartement der südaustralischen Kolonie hervorgegangen war. Denn in einem Lande, wo, wie in Australien, grosse Summen aufgewandt werden, um fremde Einwanderer ins Land zu bringen, da musste sich auch die Überzeugung Bahn brechen „the best Australian immigrant is the Australian baby“ (Spence, p. 65), die Überzeugung, dass die im Lande selbst geborenen Kinder das kostbarste Gut des Gemeinwesens sind, und dass keine Opfer zu gross sind, um diese Kinder am Leben zu erhalten, vor Gefährdung zu schützen und zu tüchtigen Bürgern zu erziehen.